

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am Mittwoch, 26.10.2016 im Sitzungssaal im Rathaus Altenbuch

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Andreas Amend

2. Bürgermeister

Herr Reinhold Meßner

3. Bürgermeister

Herr Frank Fleckenstein

Mitglieder Gemeinderat

Herr Ludwig Aulbach

Herr Franz Hegmann

Herr Wolfgang Hepp

Herr Markus Herrmann

Herr Nicolai Hirsch

Herr Simon Karl

Herr Matthias Rippl

Herr Daniel Ulrich

Schriftführer

Herr Eric Jaromin

Verwaltung

Herr Christian Schlegel

Entschuldigt:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Joachim Geis

Herr Stefan Link

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am 26.10.2016 - 2 -

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Gemeinderat Hegmann wies darauf hin, dass im letzten Protokoll von der Sitzung vom 29.09.2016 er nicht wie lt. Seite 9 bei TOP 5 der Meinung sei, dass durch einen Holzlageplatz die illegalen Hallen verhindert werden. Lediglich eine Entschärfung könne man erwarten.

BGM. Amend informierte den Gemeinderat darüber, dass der geplante TOP 5 Förderprogramm zur Innenentwicklung der Allianz Südspessart auf die nächste Sitzung verschoben werde und dafür neu eingeschoben werde: Beauftragung eines Elektor-Fachplaners für das Bauvorhaben Bürgerhaus.
Hierzu bestanden vom Gremium keine Einwände.

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

- a) Einweihung Grüngutplatz
Herr Amend lobte den guten Ablauf von allen Seiten. Herr Pfarrer Menth segnete den Platz. Herr Röcklein vom Landratsamt Miltenberg war sehr zufrieden mit dem neu entstandenen Platz und zahlte bereits auch die zugesagte rückwirkende Aufwandsentschädigung von 3.323,62 €.
- b) Termin Landratsamt bezüglich Ausbau MIL 35
Die Vorplanung für den Ausbau der MIL 35 ist in vollem Gange. Am 27.10.2016 erfolgt im Rathaus in Altenbuch konkrete Gespräche mit dem Landratsamt Miltenberg und dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg. Der weitere Zeitplan sowie die Ausbauziele und Naturschutzrechtliche Auflagen sollen in der nächsten Sitzung erörtert werden.
- c) Bürgerversammlung
Am 14.10.2016 fand die diesjährige Bürgerversammlung in der Festhalle in Altenbuch statt. Bürgermeister Amend versuchte durch die Beschreibung der Projekte den Bürgern einen Einblick zu schaffen. Damit solle den Bürgern klar gemacht werden, dass durch eine strikte Kostendisziplin Veränderungen gewisse Zeit brauchen.
- d) Einweihung Bolzplatz
Die Einweihung am 15.10.2016 war ein großer Erfolg. Für die Kinder konnte man viel bewirken. Der Bolzplatz sei in reger Benutzung. Bgm. Amend bedankte sich bei allen, die in irgendeiner Weise einen Beitrag hierfür geleistet haben.
- e) Jugendarbeit und Nachbarschaftshilfe
Bezüglich der Nachbarschaftshilfe sei immer noch zu wenig Nachfrage gegeben. Hier werde in der nächsten Sitzung zur Jugendarbeit wie auch zur Nachbarschaftshilfe näher eingegangen und zum aktuellen Sachstand informiert.

- f) Sachstand neues FFW Haus
Hier ginge man in die Endphase mit vielen kleineren Problemen. Die Fertigstellung ist bis Februar 2017 geplant. Der Kostenrahmen soll eingehalten werden. Aktuell stehe man bei Ausgaben von 487.544,85 €. Förderungen seien noch keine beantragt. Der Werkstattbedarf für das Feuerwehrhaus sei nun geklärt worden und man bleibe im Kostenrahmen. Die Einweihung ist für März/April geplant.
- g) Bürgerhaus
Der Besitzerin des Wiesengrundstückes unterhalb des Schulgeländes wurde nun ein Tauschangebot unterbreitet. Des Weiteren ist nach erfolgter Baugenehmigung bezüglich der Auflagen eine Sitzung des Bauausschusses nötig. Hierbei soll auch Architekt Fuchs anwesende sein um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Räumung sei vorerst für den 15.12.2016 vorgesehen. Um den Turnbetrieb weiter zu gewährleisten sollen Gummimatten für die Festhalle angeschafft werden. Angebote hierzu werden eingeholt. Auch den Bürgermeister der Gemeinde Faulbach Herr Hörnig soll auf eine mögliche Benutzung der Halle in Breitenbrunn angesprochen werden.

TOP 2 Antrag auf Ausweisung von zwei Fußgängerüberwegen über die MIL35

Aus der Bürgerschaft der Gemeinde Altenbuch wurde die Einrichtung von zwei Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) über die Hauptstraße in Altenbuch, MIL 35, angeregt. Zuständig für die Ausweisung von Fußgängerüberwegen auf der Kreisstraße MIL 35, Ortsdurchfahrt Altenbuch, ist gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Miltenberg.

Der Vorschlag bezieht sich auf die Schulwege im Bereich der Bushaltestellen am neuen Feuerwehrhaus, Hauptstraße 30 / 31, und bei der Metzgerei Zwiesler, Hauptstraße 127.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwVStVO) müssen folgende Voraussetzungen für die Anlegung eines Fußgängerüberweges bestehen:

Örtliche Voraussetzungen

- innerhalb geschlossener Ortschaften
- nicht auf Straßen, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf
- Gehweg auf beiden Straßenseiten
- nur ein Fahrstreifen je Richtung
- ausreichende Entfernung zwischen zwei Fußgängerüberwegen
- im Zuge von Grünen Wellen, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichnete Sonderfahrstreifen nach Zeichen 245 dürfen Fußgängerüberwege nicht angelegt werden
- in der Regel sollen Fußgängerüberwege zum Schutz der Fußgänger auch über Radwege hinweg angelegt werden

Verkehrliche Voraussetzungen

- Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn dem Fußgänger Vorrang zu geben ist, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.
- Dies ist jedoch nur der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

In einschlägigen Foren wird als Aussage für die „Fahrzeugstärke“ und „Fußgängeraufkommen“ folgende vereinfachte Untergrenze genannt:

- in der Regel 50 Fußgänger pro Stunde
bei 200 – 300 Kraftfahrzeugen in der gleichen Stunde

Ob diese Untergrenze bei Fahrzeugstärke und Fußgängeraufkommen auf der MIL35 in Altenbuch erreicht wird, ist fraglich. Die Verwaltung bezweifelt deshalb, dass ein entsprechender Antrag bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Miltenberg erfolgreich verlaufen wird.

Gemeinderat Fleckenstein merkte zudem an, dass die Parkmöglichkeiten am Anwesen der Metzgerei Zwiesler nicht außer Acht gelassen werden dürfen, da durch einen Fußgängerüberweg Teile dieser wegfallen würden.

Nach einer intensiven Diskussion war man sich einig die Fußgängerüberwege beim Landratsamt zu beantragen, jedoch über die genaue Vorgehensweise nochmal beraten möchte.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt die Beantragung von zwei Fußgängerüberwegen bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Miltenberg für folgende Stellen:

- Ortsdurchfahrt MIL 35 im Bereich Hauptstraße 30 und 31 (neues Feuerwehrhaus)
- Ortsdurchfahrt MIL 35 im Bereich Hauptstraße 127 (Metzgerei Zwiesler)

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmberechtigt	für den Beschluss	gegen den Beschluss
13	11	11	0

TOP 3 Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art, z.B. Wasserversorgung - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

In aller Regel dürfte die Abgabe dieser sogenannten Optionserklärung für die Gemeinden und die anderen kommunalen Körperschaften die bessere Lösung sein. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb, eine Erklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Auf die Abgabe sollte nur dann verzichtet werden, wenn durch eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller Umsätze und Vertragsbeziehungen der kommunalen Körperschaft zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Anwendung des § 2b UStG schon ab 1. Januar 2017 vorteilhaft ist. Eine solche Untersuchung ist allerdings derzeit schwierig, weil über viele praxisrelevante Fragen bei der Auslegung des § 2b Umsatzsteuergesetz Unklarheit herrscht. Hier soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Abhilfe schaffen, mit dem frühestens Ende des Jahres zu rechnen ist.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Es ist zu beachten, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts eine entsprechende Erklärung abgeben müssen. Das bedeutet, dass nicht nur die Gemeinden selbst hiervon betroffen sind, sondern entsprechende Erklärungen insbesondere auch für die Verwaltungsgemeinschaften und die Zweck- und Schulverbände abzugeben sind. **Für alle Körperschaften gilt, dass im Zweifel die Option genutzt werden sollte** und zwar selbst dann, wenn die Rechtsänderung auf den ersten Blick keine Auswirkungen zu haben scheint.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur einheitlich für das „Unternehmen“ abgegeben werden und umfasst damit insbesondere auch alle nichtrechtsfähigen Untergliederungen wie z.B. Regie- oder Eigenbetriebe.

Gemeinderat Rippl nahm eine kurze Stellungnahme zu dem Thema vor.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt alle Leistungsentgelte au den Anwendungsbereich des § 2b UStG, sowie Ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

TOP 4 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Seit 04.08.2016 ist das Anhörungsverfahren zur Fortschreibungsentwurf zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) bis zum 15.11.2016 eröffnet.

Mit Email vom 20.10.16 teilt der Bayerische Gemeindetag als Vertreter der Gemeinden seine eigene Stellungnahme hierzu mit. Falls die Gemeinde Altenbuch hierzu eine eigene Stellungnahme abgeben möchte, hat diese **bis zum 15.11.2016** zu erfolgen.

Der Landkreis Miltenberg ist als Raum mit besonderem Handlungsbedarf berücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages zu folgen.

Bürgermeister Amend verlass die Stellungnahme des Bayerischen Gemein-detages. Er monierte das die Gemeinde Altenbuch nicht unter Struktur Schwache Gemeinden verzeichnet ist.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch nimmt den Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 20.10.2016 zur Kenntnis und stellt Antrag die Gemeinde Altenbuch im Landesentwicklungsprogramm unter struktur-schwache Ortschaften erscheinen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

TOP 5 Beauftragung eines Elektro-Fachplaners für das Bauvorhaben Bürgerhaus

Der Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Fachplanung Bürgerhaus ist noch offen.

Ing. Fuchs hat hierzu 2 Angebote von Fachplanern eingeholt.

Büro Elektrotechnik Langer:

durch Herrn Fuchs wurde folgendes mit Herrn Langer vereinbart:

-Leistungsphasen 1-7 lt. Angebot – 16.231,28 € netto bei Elektrosumme 120.000.--€ netto.

-Leistungsphase 8 Bauüberwachung kann nach Aufwand über die angebotenen Stundensätze beauftragt werden.

Die Kosten für die Bauüberwachung (10.300,62 € netto lt. Leistungsphase HOAI), werden dann niedriger ausfallen.

Dies ist ein Entgegenkommen von Herrn Langer.

Büro Wüst & Partner:

Der Mitanbieter, Ing.-Büro Wüst&Partner, hat ein Honorarangebot mit den gleichen Honorarsätzen, Zone II und Mindestsatz, abgegeben, die Abrechnung von Teilleistungen nach Stundensätzen wurde nicht angeboten.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beauftragt das Büro für Elektrotechnik Langer, Spechtweg 7, 63820 Elsenfeld mit der Fachplanung Elektrotechnik für das Bürgerhaus, lt. dem Angebot vom 10.10.2016 für die Leistungsphasen 1-7 sowie der Leistungsphasen 8 nach Aufwand über die angebotenen Stundensätze.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	11	11	0

.....
Andreas Amend
1. Bürgermeister

.....
Eric Jaromin
Schriftführer